
Amtsgericht Frankfurt am Main

Laut Protokoll
verkündet am:
10.6.2010

Aktenzeichen:
32 C 99/10 - 84

gez. Scholl JAA
Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

URTEIL

Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

gegen



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt Jochen Seeholzer
Kleine Reichenstr. 1, 20457
Hamburg, Gz.: 00188-09,

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 32 -

durch Richterin am Amtsgericht

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.4.2010 für Recht erkannt:

VVD 234 N

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 130% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in Höhe von 130% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.



TATBESTAND

Die Klägerin begehrt Vergütung für Werkleistungen.


Die Klägerin befasst sich mit der Erstellung von Werbe- und Infoprospekten.

Am 19.06.2008 unterzeichnete der Geschäftsführer der Beklagten ein Formular der Klägerin, dass den Abdruck einer Anzeige der Beklagten in einem Infoprospekt mit der Bezeichnung „Neubürger und Bürger“ zum Inhalt hatte. Der Werbevertrag/Offerte sah eine Auflagenhöhe von 9,600 Exemplaren bei mindestens 2.400 Exemplaren pro Auflage vor. Die Verteilung der Prospekte sollte durch Kurier in dem vereinbarten Gebiet an Handel, Gewerbe, Industrie, Städte und Gemeinden erfolgen, wobei die Auflage von 2.400 Stück zu gleichen Teilen, jedoch mindestens mit 30 Exemplaren pro Auslieferungsstelle, an mindestens 10 verschiedene Auslieferungsstellen im Umkreis von 85 km/h verteilt werden sollte.

Der Druck der Anzeige Größe 128 x 87 mm sollte einfarbig schwarz erfolgen zu einem Preis von 598,00 EUR je Infoprospektausgabe zzgl. USt sowie einer Druckkostenpauschale von 98,00 EUR je Infoprospektausgabe zzgl. USt. Sowie einer Versandkostenpauschale von 22,00 EUR Die Zahlung für die erste Ausgabe sollte nach Absprache zwischen den Parteien in drei Raten zunächst am 15.08., 15.09. und 15.10.08 erfolgen.

Die Vereinbarung sollte eine Laufzeit von einem Jahr haben und die Prospektserie aus jeweils 4 Auflagen pro Vertragsjahr bestehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vertragsformulars wird auf Bl. 15 d.A. verwiesen.



Streitgegenständlich ist die Rechnung der Klägerin Nr. 3231 vom 23.06.2008 in Höhe von 854,42 EUR.

Am 25.06.2008 bat der Geschäftsführer der Beklagten die Klägerin per Email um Verteilung der Summe auf fünf Raten.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 07.10.2009 das mögliche Rechtsgeschäft angefochten. Weiter erhebt sie die Einrede der Nichterfüllung.

Die Klägerin behauptet,


die Werbeobjekte hergestellt und vertragsgemäß verteilt zu haben (Zeugnis des Herrn Markus Jouaux; Zeugnis des Herrn Thorsten Hönig). Als Nachweis hierfür hat sie die Kopie einer Broschüre und Verteilerbelege zu den Akten gereicht, wegen deren Einzelheiten auf Bl. 61 bis 74 d.A. Bezug genommen wird.

Sie ist der Ansicht, es sei ein wirksamer, da hinreichend bestimmter Vertrag zustande gekommen. Ferner sei der Verteilungsradius mit 85km um den Sitz des Kunden herum angegeben.

Mit der Email vom 25.06.2008 habe die Beklagte das Rechtsgeschäft überdies bestätigt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 854,42 EUR nebst 12% Zinsen seit dem 16.10.2008 sowie 10,00 EUR für eine Handelsregisterauskunft zu zahlen.

 Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht,
ein wirksamer Vertrag sei mangels einer hinreichend bestimmten
Einigung über wesentliche Vertragsbestandteile nicht zustande
gekommen. Insbesondere sei das Verteilungsgebiet nicht
hinreichend genau beschrieben. Die Werbewirksamkeit lasse sich
nicht feststellen.



ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Vergütungsanspruch aus §§631 Abs.1, 632 BGB zu.

Denn zwischen den Parteien ist ein wirksamer Vertrag nicht zustande gekommen.

Zwar hat die Beklagtenseite einen etwaigen Vertrag nicht wirksam angefochten, denn sie hat weder das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes noch die Abgabe einer rechtzeitigen Anfechtungserklärung gegenüber der Klägerin schlüssig vorgetragen.

Einer solchen Anfechtung bedurfte es indes auch nicht, da es an einem wirksamen Vertragsschluss fehlt.

Durch die Unterzeichnung des von der Klägerin vorgelegten Formulars durch den Geschäftsführer der Beklagten ist ein wirksamer Vertrag nicht geschlossen worden. Denn in dem Vertragsformular ist kein hinreichend bestimmtes Angebot auf Abschluss eines Vertrages nach §145 BGB zu sehen. Ein Angebot ist nur dann wirksam, wenn es so hinreichend bestimmt ist, dass der Vertrag durch bloße Zustimmung zustande gebracht werden kann und der Vertragsinhalt im Streitfall richterlich festgestellt werden kann. Ob dies der Fall ist, ist erforderlichenfalls im Wege der Auslegung zu ermitteln. Demnach muss das Angebot vor allem die sog. „essentialia negotii“ bezeichnen, also den Vertragsgegenstand und auch eine eventuell zu erbringende Gegenleistung. Die Gegenleistung kann nur dann offenbleiben, wenn sie nach den Regeln der §§316, 612 Abs.2, 632 Abs.2 BGB bestimmt werden kann.

Ein Werbevertrag, also ein Vertrag über die Veröffentlichung und Verbreitung von Anzeigen, der zwischen den Parteien geschlossen worden sein soll, ist nach allgemeiner Meinung als Werkvertrag i.S. des § 631 Abs. 1 BGB zu charakterisieren (BGH, Urt. v. 19.06.1984 - X ZR 93/83, NJW 1984, 2406 f.; OLG Koblenz, Urt. v. 04.02.1999 - 2 U 184/98, OLGR 1999, 145 f.; LG Lübeck, Urt. v. 06.04.1999 - 6 S 71/98, NJW-RR 1999, 1655; LG Hannover, Urt. v. 25.08.1989 - 8 S 158/89, NJW-RR 1989, 1525; AG Köpenick, Urt. v. 10.01.1996 - 7 C 345/95, NJW 1996, 1005, 1006; AG Montabaur, Urt. v. 29.10.1997 - 5 C 431/97, NJW-RR 1998, 632, 633; AG Stadthagen, Urt. v. 16.02.2005 - 41 C 88/04, juris Rn. 14). Bei solchen Verträgen kommt es nach allgemeiner Meinung nicht nur auf die Veröffentlichung der Anzeige als solche, sondern auf die damit verbundene Werbewirksamkeit an (BGH, Urt. v. 19.06.1984 - X ZR 93/83, NJW 1984, 2406, 2407; LG Lübeck, Urt. v. 06.04.1999 - 6 S 71/98, NJW-RR 1999, 1655; LG Mainz, Urt. v. 04.11.1997 - 6 S 149/97, NJW-RR 1998, 631; LG Bad Kreuznach, Urt. v. 13.02.2001 - 1 S 194/00, NJW-RR 2002, 130; LG Mönchengladbach, Urt. v. 11.07.2006 - 2 S 176/05, juris Rn. 19; AG Köpenick, Urt. v. 10.01.1996 - 7 C 345/95, NJW 1996, 1005, 1006; AG Mönchengladbach-Rheydt, Urt. v. 17.11.2005 - 10 C 282/05, juris Rn. 2; AG Stadthagen, Urt. v. 16.02.2005 - 41 C 88/04, juris Rn. 16; AG Donaueschingen, Urt. v. 25.07.2002 - 31 C 176/02, juris Rn. 13; AG Bad Homburg, Urt. v. 13.11.1997 - 2 C 1126/95, NJW-RR 1998, 632). Der Vertragsinhalt ist bei solchen Verträgen deshalb nur dann hinreichend bestimmt, wenn die Vertragserklärungen Angaben zur Auflage und Verbreitung des Werbeträgers enthalten (LG Lübeck, Urt. v. 06.04.1999 - 6 S 71/98, NJW-RR 1999, 1655; LG Lübeck, Hinweisschreiben v. 13.08.2008 - 14 S 60/08, S. 2; LG Mainz, Urt. v. 04.11.1997 - 6 S 149/97, NJW-RR 1998, 631; LG Mainz, Urt. v. 02.03.2010 - 6 S 112/09; LG Bad Kreuznach, Urt. v. 13.02.2001 - 1 S 194/00, NJW-RR 2002, 130; AG Lübeck, Urt. v. 13.02.2008 - 23 C 2709/07, S. 7; AG Köpenick, Urt. v. 10.01.1996 - 7 C 345/95,

NJW 1996, 1005, 1006; AG Donaueschingen, Urt. v. 25.07.2002 - 31 C 176/02, juris Rn. 13). Ferner muss vertraglich vereinbart werden, an welchen Stellen die Werbung verteilt werden soll, weil andernfalls vom Gericht nicht festgestellt werden kann, ob der geschuldete Werbeeffect tatsächlich erzielt werden kann bzw. tatsächlich eingetreten ist (vgl. LG Lübeck, Urt. v. 06.04.1999 - 6 S 71/98, NJW-RR 1999, 1655; LG Lübeck, Hinweisschreiben v. 13.08.2008 - 14 S 60/08, S. 2; LG Mönchengladbach, Urt. v. 11.07.2006 - 2 S 176/05, juris Rn. 20; LG Mönchengladbach, Urt. v. 07.04.2006 - 2 S 172/05, juris Rn. 20; AG Lübeck, Urt. v. 13.02.2008 - 23 C 2709/07, S. 8 f.; AG Montabaur, Urt. v. 29.10.1997 - 5 C 431/97, NJW-RR 1998, 632, 633; AG Mönchengladbach-Rheydt, Urt. v. 17.11.2005 - 10 C 282/05, juris Rn. 3).

Hiervon kann unter Zugrundelegung des von der Klägerin verwendeten Formulars nicht ausgegangen werden. Zunächst ergibt sich aus diesem Formular, dass es sich um einen Werkvertrag und nicht etwa um einen Dienstvertrag handeln sollte. In dem Formular ist von einem „Werbevertrag“ die Rede, auch enthält das Formular Angaben zur Auflagenhöhe und zum Verteilungsgebiet. Nach dem oben Gesagten ist der vorliegend zwischen den Parteien vermeintlich zustande gekommene Vertrag demnach als Werkvertrag zu charakterisieren. Dann aber hätten die Parteien sich entsprechend über die hierfür erforderlichen essentialia negotii hinreichend bestimmt einigen müssen. Dies ist indes nicht geschehen.

In Bezug auf mehrere vertragswesentliche Pflichten haben die Parteien eine hinreichend bestimmte Vereinbarung nicht getroffen.

Zum einen ist das Verteilungsgebiet nicht hinreichend bestimmt. Denn entgegen der Auffassung der Klägerin lässt sich

dem Vertragsformular nicht eindeutig entnehmen, dass der Umkreis von 85 km/h um den Standort des Kunden zu ziehen ist.

Darüber hinaus fehlt es an einer hinreichend bestimmten Vereinbarung über die Auslieferungsstellen. Aus dem Formular geht lediglich hervor, dass die Prospekte an „Handel, Gewerbe, Industrie, Städte und Gemeinden“ erfolgen soll. Es ist aber überhaupt nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die Auslieferungsstellen ausgewählt werden und ob durch diese Kriterien eine Werbewirksamkeit erreicht werden kann, d.h. ob die jeweiligen Stellen für den jeweiligen Kunden auch Sinn machen. Auch hinsichtlich der Verteilungsmengen sieht das Formular lediglich für 200 Exemplare je Auflage einen näheren Verteilungsmodus, nämlich mindestens 10 Auslieferungsstellen und pro Auslieferungsstelle mindestens 30 Exemplare, vor.

Soweit die Klägerin ausgeführt hat, es sei nicht nachvollziehbar, mit welchen konkreten Vorgaben ein Werbevertrag als wirksam angesehen werden könne, ist es nicht Sache des Gerichts, einen solchen Vertrag zu entwerfen. Das Gericht kann lediglich prüfen, ob die hier konkret vorliegende Vertragsgestaltung ausreicht oder nicht. Das ist nach Auffassung des Gerichts nicht der Fall, ohne dass es darauf ankäme, wie ein wirksamer Vertrag inhaltlich hätte ausgestaltet werden müssen.

Vorliegend kann der Vertragsinhalt auch nicht im Wege der Auslegung gemäß §§ 133, 157, 242 BGB ermittelt werden. Bei einem regelmäßig erscheinenden und vertriebenen Druckwerk kann sich zwar, wenn die Vertriebsmodalitäten nicht ausdrücklich oder nicht eindeutig benannt werden, im Wege der Auslegung ergeben, dass der Werbeträger entsprechend der vorangegangenen Verteilungspraxis zu verteilen ist (vgl. LG Lübeck, Urt. v.

14 16/4
06.04.1999 - 6 S 71/98, NJW-RR 1999, 1655). Indes ist vorliegend von der Klägerin selbst nicht behauptet worden, dass anhand der konkreten Begleitumstände für die Beklagtenseite erkennbar gewesen ist, was die bisherige Verteilungspraxis gewesen ist (vgl. LG Lübeck, Urt. v. 06.04.1999 - 6 S 71/98, NJW-RR 1999, 1655; LG Bad Kreuznach, Urt. v. 13.02.2001 - 1 S 194/00, NJW-RR 2002, 130, 131; AG Mönchengladbach-Rheydt, Urt. v. 17.11.2005 - 10 C 282/05, juris Rn. 6).

Die vertragswesentlichen Pflichten können auch nicht nach §§ 315, 316 BGB bestimmt werden. Es ist bereits nicht vorgetragen, dass ein Leistungsbestimmungsrecht zugunsten der Klägerin vereinbart worden sein soll. Insbesondere ergibt sich aus dem Formular nicht, dass die Parteien sich ohne Rücksicht auf die fehlenden Angaben vertraglich haben binden wollen

Ein wirksamer Vertrag ist auch nicht dadurch zustande gekommen, dass der Geschäftsführer der Beklagten mit Email vom 25.06.2008, also eine Woche nach Unterzeichnung des Formulars, um Änderung der Ratenzahlungsvereinbarung gebeten hat. Denn er ging zu diesem Zeitpunkt davon aus, zur Leistung verpflichtet zu sein. Die Wirksamkeit der Vereinbarung wird hierdurch aber nicht begründet.

Ein wirksamer Vertrag ist auch nicht dadurch zustande gekommen, dass die Klägerin eine bestimmte Verteilung vorgenommen hat, der Vertrag also in Vollzug gesetzt worden und dies der Beklagten zur Kenntnis gelangt ist, denn in diesem Fall wäre von einem Bindungswillen der Parteien trotz der noch offenen Punkte auszugehen (vgl. BGH, Urt. v. 06.12.2001 - III ZR 296/00, NJW 2002, 817, juris Rn. 18; BGH, Urt. v.

24.02.1983 - I ZR 14/81, NJW 1983, 1727). Soweit die Klägerseite mit Schriftsatz vom 26.04.2010 vermeintlich als Nachweis der Herstellung und Verteilung des Prospekts Verteilerlisten in Kopie zu den Akten gereicht hat, hat sie ihren bis dahin unsubstantiierten Vortrag nicht zu substantiieren vermocht. Denn diese Listen und der vorgelegte Druck betreffen eine Broschüre „Kinder im Straßenverkehr“. Die Veröffentlichung der Anzeige in der Broschüre „Neubürger und Bürger“ und deren Verteilung kann damit nicht belegt werden. Auch der benannte Zeuge Jouaux war nicht zu vernehmen. Die Einvernahme dieses Beweismittels käme mangels hinreichenden Tatsachenvortrags einem Ausforschungsbeweis gleich.

Da die Klägerin keinen Anspruch auf die Hauptforderung hat, kann sie auch nicht Ersatz der geltend gemachten Nebenforderungen verlangen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §91 Abs.1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§708 Nr.11, 709, 711 ZPO.

Richterin am Amtsgericht

